

## **Aufruf an alle Bürgerinnen und Bürger des Amtes Usedom-Nord**

Für die **Amtszeit 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018** sind bis zum 01. Oktober 2013 die Wahlen der **Schöffen** der Amtsgerichte Greifswald, Anklam und Wolgast sowie der Strafkammern des Landgerichts durchzuführen. Hierzu sind entsprechend §36 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) Vorschlagslisten durch die Gemeinden (**hier:** Zinnowitz, Karlshagen, Trassenheide, Mölschow, Peenemünde) aufzustellen, die bis spätestens 01. Mai 2013 an das Amtsgericht einzureichen sind.

Es werden hiermit **alle** möglichen Interessenten aus den oben aufgeführten Gemeinden aufgerufen, sich spätestens **bis zum 31.12.2012** in der Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, bei Frau Schmöker, Zimmer 204, zu melden. Die Bereitschaft zur Mitarbeit kann auch durch schriftliche Mitteilung per Fax (038377/73119), Mail ([b.schmoeker@amtusedomnord.de](mailto:b.schmoeker@amtusedomnord.de)) oder per Post an die o.g. Adresse erfolgen.

### **Folgende Daten sollten hierzu entweder bereitgehalten oder schriftlich vorgelegt werden:**

Geburtsname, Familienname, Vorname,  
Geburtstag  
Geburtsort  
Wohnanschrift  
Beruf

### **Nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden darf, wer zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist. Es handelt sich um**

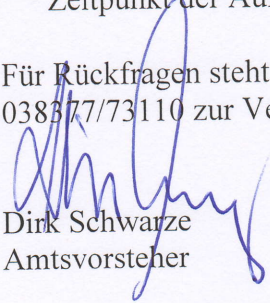
1. Personen, die nicht Deutsche sind (31 Satz 2 GVG);
2. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind (§32 Nr.1 GVG)
3. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§32 Nr.2 GVG)

### **In die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden sollen (§33 und §34 GVG):**

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2014) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten noch nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
7. der Bundespräsident;

8. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
9. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
10. Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte ;
11. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
12. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
13. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgende Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;

Für Rückfragen steht Ihnen die Hauptamtsleiterin, Frau Schmöcker, unter der Rufnummer 038577/73110 zur Verfügung.

  
Dirk Schwarze  
Amtsvorsteher

Die Bekanntmachung erfolgte am 15.11.2012 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 15.11.2012

